



**Niederschrift**

**über die**

**13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

**des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 07.11.2019

**Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr

**Sitzungsende:** 11:02 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes,  
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

**Anwesend sind:**

**Landrat**

Alexander Tritthart

**CSU-Fraktion**

Kreisrat Matthias Düthorn

Kreisrat Karlheinz Seitz

Kreisrat Alexander Schulz

**SPD-Fraktion**

Kreisrat Andreas Hänjes

Kreisrätin Rosemarie Schmitt

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

**stimmberechtigte Mitglieder**

Elke Weis

Sandra Wüstner

Udo Rathje

Verena Zepter

Stefan Lochmüller

Franz Rabl

Katrin Kordes

(in der Jugendhilfe erfahrene Person)

(Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt)

(Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt)

(Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis  
Erlangen-Höchstadt e.V.)

(Der Puckenhof e.V.)

(Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V.)

(Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.)

**beratende Mitglieder**

Beschäftigte Heike Krahmer

Beschäftigte Claudia Wolter

Armin Dierl

Dekanatsjugendreferent Johannes Bär

Christian Jaschke

Jeanette Exner

Dominik Hertel

(Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie)

(Gleichstellungsbeauftragte)

(Polizeiinspektion Erlangen-Land)

(Evangelisch-Lutherische Kirche)

(in der Jugendhilfe erfahrene Person)

(in der Jugendhilfe erfahrene Person)

(Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt)

**Gäste/Sachverständige**

Simon Deichsel

Birgitta Lechner

Diakon Jörg-Simon Löblein

(Bundesagentur für Arbeit)

(Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.)

(Der Puckenhof e.V.)

**Verwaltung**

Oberverwaltungsrat Marcus Schlemmer

Oberregierungsrat Manuel Hartel

Verwaltungsobersinspektorin Julia Schröder

Verwaltungsamtmann Klaus Neudecker

Beschäftigter Sven Czekal

Beschäftigter Helmut Bayer

Beschäftigte Eva Büttner

Beschäftigte Susanne Friedrich

Beschäftigte Monique Juricek

Verwaltungshauptsekretärin Heidemarie Krempels (bis 10:04 Uhr, während TOP 9)

Beschäftigte Kerstin Fenzl

Beschäftigter Lukas Filker

Beschäftigte Dr. Ingrid Hofmann

Beschäftigte Jennifer Kneisl

Beschäftigte Nadine Losse

Beschäftigter Traugott Goßler

Verwaltungsamtmann Raimund Martin

Beschäftigte Carina Wagner

(bis 09:18 Uhr, nach TOP 1)

**Schriftführerin**

Verwaltungshauptsekretärin Paulina Lettenmeier

**Nicht anwesend sind:**

**FW-Fraktion**

Kreisrätin Irene Häusler

**beratende Mitglieder**

Ri'inAG Birgit Gründler

Schulrätin Cornelia Schindler

Nadja Wagner

Simone Steiner

Pastoralreferent Christian Lauger

Andreas Tonke

(Amtsgericht Erlangen)

(Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt und  
in der Stadt Erlangen)

(Bundesagentur für Arbeit)

(Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle  
Herzogenaurach)

(Katholische Kirche)

(Der PARITÄTische Bayern e.V. - Bezirksverband  
Mittelfranken)

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung:**

1. Information zur Initiative Bildungsregion in Bayern; Mitwirkung der Jugendhilfe
2. Information zum Projekt Familienpatenschaften
3. Information zu Familienstützpunkten
4. Information zum Familien-ABC; Auswertung zur Nutzung von App und Homepage
5. Information zum Umsetzungsstand der Vereinbarungen zu erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit gemäß § 72a SGB VIII
6. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
7. Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen;
  - 7.1. Antrag der Anton-Wölker-Grundschule Höchststadt a. d. Aisch vom 13.05.2019
  - 7.2. Antrag des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Herzogenaurach-Höchststadt a. d. Aisch vom 21.05.2019
  - 7.3. Antrag der Ritter-von-Spix-Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch vom 07.06.2019
  - 7.4. Antrag der Mittelschule Baiersdorf vom 13.09.2019
8. Förderung der Kindertagespflege und Ersatzbetreuung; Änderung der Entgelte zum 01.01.2020
9. Teilnahme am Modellprojekt Schulbegleiterpool
10. Förderung des Deutschen Kinderschutzbunds, Kreisverband Erlangen e.V.
11. Förderung von Baumaßnahmen zum Zwecke der Jugendarbeit im Jahr 2019
12. Vorstellung der Jugendhilfeberichterstattung; Leistungen und Kosten im Jahr 2018
13. Vorberatung des Kreishaushalts 2020 des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 25.10.2019; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

## **Öffentliche Sitzung:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung dieser Sitzung verabschiedet Landrat Tritthart den stellvertretenden Sachgebietsleiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Beschäftigten Neudecker, nach 46 Dienstjahren, davon 40 Jahre im Jugendamt, in den bevorstehenden Ruhestand und dankt ihm für seine langjährige zuverlässige Tätigkeit.

### **1. Information zur Initiative Bildungsregion in Bayern; Mitwirkung der Jugendhilfe**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses sind zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage und die Dokumentation „Bewerbung um das Qualitätssiegel Bildungsregion in Bayern – ERH: Bildung Nachhaltig Gestalten“ zugegangen.

Beschäftigter Czekal, Bildungskordinator des Landkreises, geht mit einer Präsentation auf die Bildungsregion und die Mitwirkung der Jugendhilfe an den verschiedenen Projekten, den aktuellen Zwischenstand zum ersten Bildungsbericht, das Bewerbungskonzept zur Digitalen Bildungsregion sowie die weiteren anstehenden Projekte näher ein. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### **2. Information zum Projekt Familienpatenschaften**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, mit der über das gut etablierte niederschwellig-präventive Angebot für hilfesuchende Familien im Landkreis berichtet wird. Derzeit sind von 45 Familienpatinnen und -paten 25 in 24 Familien aktiv. Weitere 54 Familien stehen auf der Warteliste und wünschen sich Unterstützung und Begleitung.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

### **3. Information zu Familienstützpunkten**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage über die Entwicklung der bestehenden Familienstützpunkte in Eckental und Heroldsberg und die Planungen hinsichtlich weiterer Familienstützpunkte zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung des für 2019 vorgesehenen Stützpunktes in Weisendorf musste wegen interner gemeindlicher Umstrukturierungen vorerst verschoben werden. Neben Gesprächen mit potentiellen neuen Kooperationspartnern im westlichen Landkreis wird zudem weiterhin die Möglichkeit eines Familienstützpunktes im Landratsamt in Erlangen als zentrale Anlaufstelle für Familien geprüft.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

**4. Information zum Familien-ABC; Auswertung zur Nutzung von App und Homepage**

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage versandt. Mit dieser wird über die seit nunmehr 10 Jahren veröffentlichte Informations- und Veranstaltungsbroschüre sowie die Nutzersauswertung der im vergangenen Jahr überarbeiteten Homepage und App informiert.

Landrat Tritthart erinnert an die anlässlich des 10-jährigen Jubiläums stattfindende Feierlichkeit am Dienstag, den 19.11.2019, um 14:00 Uhr, im Landratsamt.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

**5. Information zum Umsetzungsstand der Vereinbarungen zu erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit gemäß § 72a SGB VIII**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Die Bedeutsamkeit der Vereinbarungen, mit der sich Vereine und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit verpflichten, sich von in ihrem Bereich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, wird von Landrat Tritthart nochmals hervorgehoben. Dies diene dem Ziel, sichere Orte für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Mit weit über 80 % habe man eine erfreulich hohe Beteiligungsquote.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt diese Informationen zur Kenntnis.

**6. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine aktualisierte Tischvorlage verteilt. Die darin dargestellte, im Rahmen der Herbstvollversammlung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchststadt vorgeschlagene, Änderung im Bereich der Höchstförderung von Freizeiten und Ferienfahrten führt zu keiner Erhöhung des Haushaltsansatzes für 2020. Die Tischvorlage sowie die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2020 liegen der Niederschrift als Anlage bei.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchststadt unter Berücksichtigung der im Rahmen der Herbstvollversammlung des Kreisjugendrings ergangenen Änderung unter 3.9.3.  
Alle Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2020 zu veranschlagen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

## **7. Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen;**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sitzungsvorlagen zugegangen.

### **7.1. Antrag der Anton-Wölker-Grundschule Höchstadt a. d. Aisch vom 13.05.2019**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Komplementärförderung durch den Freistaat Bayern wird dem JaS-Bedarf an der Anton-Wölker-Grundschule in Höchstadt a. d. Aisch mit einer 0,5 Vollzeitstelle zum Jahresbeginn 2020 zugestimmt.
2. Der JaS-Bedarf an der Anton-Wölker-Grundschule in Höchstadt a. d. Aisch wird im Rahmen der jährlichen Auswertung der Verwendungsnachweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Aufwendungen für die Personalkosten in Höhe von 13.799,- € pro Jahr sind ab 2020 im Haushaltsetat des Amtes für Kinder, Jugend und Familie entsprechend zu veranschlagen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

### **7.2. Antrag des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Herzogenaurach-Höchstadt a. d. Aisch vom 21.05.2019**

Nach kurzer Aussprache bezüglich des Bedarfs und der Notwendigkeit von Jugendsozialarbeit an Schulen fasst der Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Komplementärförderung durch den Freistaat Bayern wird dem JaS-Bedarf am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt a. d. Aisch mit je 0,5 Vollzeitstellen an den Standorten Herzogenaurach und Höchstadt zum Jahresbeginn 2020 zugestimmt.
2. Der JaS-Bedarf am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt a. d. Aisch wird im Rahmen der jährlichen Auswertung der Verwendungsnachweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Aufwendungen für die Personalkosten in Höhe von 27.598,- € pro Jahr sind ab 2020 im Haushaltsetat des Amtes für Kinder, Jugend und Familie entsprechend zu veranschlagen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

### **7.3. Antrag der Ritter-von-Spix-Mittelschule Höchstadt a. d. Aisch vom 07.06.2019**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Komplementärförderung durch den Freistaat Bayern wird dem JaS-Erweiterungsbedarf an der Ritter-von-Spix-Mittelschule Höchstadt a. d. Aisch auf 1,5 Vollzeitstellen zum Jahresbeginn 2020 zugestimmt.

2. Der JaS-Bedarf an der Ritter-von-Spix-Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch wird im Rahmen der jährlichen Auswertung der Verwendungsnachweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Aufwendungen für die zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 13.799,- € pro Jahr sind ab 2020 im Haushaltsetat des Amtes für Kinder, Jugend und Familie entsprechend zu veranschlagen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

#### **7.4. Antrag der Mittelschule Baiersdorf vom 13.09.2019**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Komplementärförderung durch den Freistaat Bayern wird dem JaS-Erweiterungsbedarf an der Mittelschule Baiersdorf auf 26 Wochenstunden zum Jahresbeginn 2020 zugestimmt.
2. Der JaS-Bedarf an der Mittelschule Baiersdorf wird im Rahmen der jährlichen Auswertung der Verwendungsnachweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Aufwendungen für die zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 4.839,- € pro Jahr sind ab 2020 im Haushaltsetat des Amtes für Kinder, Jugend und Familie entsprechend zu veranschlagen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

#### **8. Förderung der Kindertagespflege und Ersatzbetreuung; Änderung der Entgelte zum 01.01.2020**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Im Verlauf einer kurzen Aussprache erklären Beschäftigte Krahmer und Beschäftigte Büttner die Gründe für die Erhöhung der Entgelte und weshalb diese über den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages liegen. Die Anhebung erfolge vorrangig zur Sicherung der Tagespflegeplätze mit leistungsgerechter Vergütung der Tagespflegepersonen. Dies sei gerade auch im Hinblick auf den entsprechenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr wichtig.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Kindertagespflegeentgelte im Landkreis Erlangen-Höchststadt werden zum 01.01.2020 gemäß den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Buchungstabellen festgesetzt. Die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge in der Spalte Altersvorsorge dienen dabei der Orientierung zur Prüfung des angemessenen Anspruchs in der Gesamtschau.



2. Ab dem 01.01.2020 wird für die erste mobile Kindertagespflegeperson für vertraglich geregelte Ersatzbetreuungen der Tageskinder bei circa 8 Tagespflegepersonen 1.350,- € monatlich gewährt zuzüglich - wie bisher - der Beitragszuschüsse zu Versicherungen und Altersvorsorge und der Organisationspauschale von 20,- €.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

## **9. Teilnahme am Modellprojekt Schulbegleiterpool**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, mit der über die Fall- und Kostenentwicklung im Bereich der Schulbegleitung und das Modellprojekt Schulbegleiterpool berichtet wird. Mit der entsprechenden Teilnahme wird eine qualitative Aussage über Schulbegleitung in einem konkreten Kontext erwartet, um auf dieser Basis die Wirkung der eingesetzten Mittel erhöhen und bestenfalls die aktuelle Kostensteigerung eindämmen zu können. Projektbeteiligt sind neben dem Landkreis die Städte Erlangen und Nürnberg, der Bezirk Mittelfranken, die Montessorischule Erlangen und die Ludwig-Maximilians-Universität München.

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass die Notwendigkeit dieser Hilfen für Kinder und Jugendliche, um ihnen eine Teilhabe am Schulleben ermöglichen zu können, keinesfalls in Frage gestellt werde. Dies sei unbestritten. Gerade im Hinblick auf die Kostenexplosion von 345.000,- € in 2015 auf 1.153.000,- € in 2018 könne es jedoch nicht sein, dass die Kosten für Inklusion alleinig von den Kommunen vor Ort geleistet werden müssen. Er appelliere ausdrücklich an den Staat, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst nach kurzer Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Teilnahme am Modellprojekt „Schulbegleiterpool“ zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostenanteile für die wissenschaftliche Begleitung durch die Ludwig-Maximilians-Universität München in Höhe von jährlich 10.000,- € im Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familie für 2020, 2021 und 2022 entsprechend zu veranschlagen.
3. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zu informieren.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

## **10. Förderung des Deutschen Kinderschutzbunds, Kreisverband Erlangen e.V.**

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage versandt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e.V. wird zur Unterstützung seiner Tätigkeit für das Jahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von max. 6.000,- € gewährt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den auf der Haushaltsstelle 0.4650.7090 geplanten Zuschuss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Mittelfranken und des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises des Trägers zeitnah zur Auszahlung zu bringen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

#### **11. Förderung von Baumaßnahmen zum Zwecke der Jugendarbeit im Jahr 2019**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Den Antragstellern wird entsprechend der Zusammenstellung ein Zuschuss in 2019 von insgesamt 3.941,00 € gewährt:

|                  |                                      |               |
|------------------|--------------------------------------|---------------|
| TSV Lonnerstadt  | Trainingsbeleuchtung und Tiefbrunnen | 1.795,00 Euro |
| TSV Marloffstein | Neubau des Vereinsheimes             | 2.146,00 Euro |

2. Die Verwaltung wird mit der Auszahlung beauftragt.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

#### **12. Vorstellung der Jugendhilfeberichterstattung; Leistungen und Kosten im Jahr 2018**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden von Beschäftigter Krahmer und der Jugendhilfeplanerin des Landkreises, Beschäftigter Friedrich, die wesentlichen Entwicklungen des Vorjahres im Bereich der Jugendhilfe vorgestellt. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **13. Vorberatung des Kreishaushalts 2020 des Amtes für Kinder, Jugend und Familie**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine umfangreiche Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsentwurfs 2020 werden von Landrat Tritthart nochmals zusammengefasst. Nach intensiver Vorarbeit und Vorberatungen betrage der Gesamtzuschussbedarf des Amtes für Kinder, Jugend und Familie 13.170.000,- € und liege damit um 711.000,- € über dem des laufenden Jahres. Diese Erhöhung um 5,71 % sei vor allem in Einnahmerückgängen, Tarifierhöhungen, Fall- und Kostensteigerungen bei den Tagesgruppen sowie notwendigen Mehraufwendungen zur Sanierung der Duschanlagen im Jugendcamp Vestenbergsgreuth begründet.

Die Schwerpunkte der Ausgaben liegen weiterhin auch in den Bereichen Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte gemäß § 35 a SGB VIII und Integrationshilfen/Schulbegleitungen mit Beträgen in Höhe von 3.125.000,- € und 1.392.000,- €. Gegenüber 2013 habe sich allein bei den Schulbegleitungen eine achtfache Kostensteigerung ergeben. Mit der Teilnahme am Modellprojekt Schulbegleiterpool erwarte man sich daher neue Wege, um die Wirkung der eingesetzten Mittel erhöhen und die Kostenexplosion bestenfalls eindämmen zu können.

Die Haushaltsvorlage sei trotz sehr begrenzter Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe an den Auftrag geknüpft, wo immer es möglich und sinnvoll sei, gegenzusteuern. Die Fall- und Kostenentwicklung bei den Sozialpädagogischen Familienhilfen sowie in der Heimerziehung und bei den Inobhutnahmen habe wieder gezeigt, dass dies punktuell gelinge. Präventionsangebote und frühe und ambulante Hilfen wirken sich nach wie vor fall- und kostenreduzierend aus. Es sei daher wichtig, auch künftig präventive Angebote und Beratungsangebote bedarfsgerecht sicherzustellen, um Zielgruppen möglichst frühzeitig zu erreichen.

Abschließend dankt Landrat Tritthart allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses sowie der Unterausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die konstruktive Zusammenarbeit im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien im Landkreis. Gemeinsam mit den Städten, Märkten und Gemeinden und den Netzwerkpartnern habe man hervorragende soziale Standortfaktoren gesichert und einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass der Landkreis nach wie vor bayernweit eine der höchsten Familienzuzugsraten aufweise.

Nach kurzer Aussprache fasst der Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss:

Dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans 2020 - Teil aus Einzelplan 4 - wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Annahme wie er Gegenstand der Beratungen war.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

Erlangen, 08.11.2019

Alexander Tritthart  
Landrat

Paulina Lettenmeier  
Verwaltungshauptsekretärin

# 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchststadt



am 07. November 2019  
im Landratsamt Erlangen-Höchststadt

# Inhalt

1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt
2. Aktueller Zwischenstand 1. Bildungsbericht des Landkreises Erlangen-Höchstadt
3. Bewerbungskonzept zur „Digitalen Bildungsregion“
4. Ausblick auf anstehende Projekte

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## **Vertretung der Jugendhilfe im Arbeitskreis 1 „Frühes Lernen – Frühe Übergänge“**

Carina Wagner – Arbeitskreisleitung und Fachdienst Familienbildung

Susanne Friedrich – Jugendhilfeplanerin, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Luitgard Kern – Mitglied im UA Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz

Irene Häusler – Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Retta Müller-Schimmel - Mitglied im Jugendhilfeausschuss + UAs

Simone Steiner - Mitglied im Jugendhilfeausschuss

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## Arbeitskreis 1 „Frühes Lernen – Frühe Übergänge“

### Bindung und Bildung als gemeinsamer Weg

- Inhalte der Kampagne in 5 Sitzungen ausgearbeitet
- Nächster Schritt:  
Ausschreibung & Vergabe an Kommunikationsagentur zur Erarbeitung einer geeigneten Kommunikations-Strategie



# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## **Vertretung der Jugendhilfe im Arbeitskreis 2 „Übergänge an weiterführende Schulen und dazwischen“**

Claudia Wolter – Gleichstellungsbeauftragte und Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Alexander Schulz - Mitglied im Jugendhilfeausschuss



# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## Arbeitskreis 2

### **„Übergänge an weiterführende Schulen und dazwischen“ Austausch zwischen Berufliche Oberschule (FOS/BOS) & Zubringerschulen (Wirtschaftsschule, Realschulen und Mittelschulen)**

- Austauschtreffen mit den entsprechenden Schulen hat stattgefunden
- Nächste Schritte werden – in Absprache mit FOS/BOS - noch geplant

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## **Vertretung der Jugendhilfe im Arbeitskreis 3 „Schule – Berufliche Bildung – Hochschule – Beruf“**

Franz Rabl – Beratendes, stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## **Vertretung der Jugendhilfe im Arbeitskreis 4 „Kein Talent darf verloren gehen“**

Heike Krahmer – Jugendamtsleiterin, Mitglied im Jugendhilfeausschuss + UAs  
Traugott Goßler – Geschäftsführer Kreisjugendring, Mitglied in den UAs JHP, JA

Retta Müller-Schimmel - Mitglied im Jugendhilfeausschuss + UAs  
Simone Steiner - Mitglied im Jugendhilfeausschuss

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## Arbeitskreis 4 „Kein Talent darf verloren gehen“

### Wetterfest – Gruppe zur Begleitung von Kindern beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule



- Projekt wurde erfolgreich durchgeführt
- Start nächster Gruppe: Februar 2020

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## Arbeitskreis 4 „Kein Talent darf verloren gehen“

### Fachstelle für eine Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderung in der Bildungsregion – Inklusion nicht ohne Beteiligung

- Steuerungskreis wurde gegründet
- Pädagogische Begleitung jeweils hälftig bei Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt (West) e.V. und Lebenshilfe Erlangen e.V.
- Projektstart im April 2019
- Projektname: „Einfach miteinander“



# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

**Fachstelle für eine Beteiligung von jungen Menschen mit  
Behinderung in der Bildungsregion – Inklusion nicht ohne  
Beteiligung**

**EINFACH  
Mit  
EINANDER**

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## **Vertretung der Jugendhilfe im Arbeitskreis 5 „Ehrenamt – Jugend – Ganztagsangebote“**

Dominik Hertel – Vorsitzender Kreisjugendring, Mitglied im Jugendhilfeausschuss + UA Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchststadt

## Arbeitskreis 5

### „Ehrenamt – Jugend – Ganztagsangebote“

#### Landkreishelden

- Zur Öffentlichkeitsarbeit wurden Homepage, Logo und Erklär-Video erstellt
- Projektzeitraum 22.- 25. Mai 2019
- Insgesamt wurden 10 Projekte erfolgreich umgesetzt
- Projektpartner: Schulen, Kommunen, Vereine, Einrichtungen der Jugendhilfe
- Insgesamt ca. 100 Beteiligte





# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## **Vertretung der Jugendhilfe im Arbeitskreis 6 „Demographischer Wandel und Lebenslanges Lernen“**

Elke Weis - Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Katja Engelbrecht-Adler - Familienbeauftragte, Bündnis für Familie

# 1. Mitwirkung der Jugendhilfe in den Projekten der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt

## Arbeitskreis 6

### „Demographischer Wandel und Lebenslanges Lernen“

### Etablierung eines landkreisweiten Bildungsnetzwerkes mit künftigen *Lernzentren vor Ort*

- Alle Landkreis-Kommunen wurden angeschrieben relevante Bildungsträger zu nennen
- Ende Juni: Auftakt-Veranstaltung stattgefunden
- Juli: Arbeitsphase
- Derzeit: Ergebnisaufbereitung

## 2. Aktueller Zwischenstand 1. Bildungsbericht des Landkreises Erlangen-Höchstadt

- Bedarfsorientierte, inhaltliche Abstimmung mit Arbeitskreisen
- Aus jedem AK wurden inhaltliche Wünsche aufgegriffen
- Datenerhebung und Auswertung größtenteils abgeschlossen
- Als eine von wenigen Kommunen in Bayern: Auch Bereich der non-formalen und informellen Bildung (inkl. Kinder- und Jugendbildung) wird dargestellt → Zusammenarbeit mit Jugendhilfeplanung, Kreisjugendring, Fachdienst Familienbildung, gemeindlichen Jugendpflegern uvm.
- Alle weiteren inhaltlichen Wünsche der Arbeitskreise werden künftig sukzessive abgearbeitet

### 3. Bewerbungskonzept zur „Digitalen Bildungsregion“

- Orientierung an den aktuellen Gegebenheiten vor Ort
- Fokusthemen:
  - Ausbau vorhandener Netzwerkstrukturen
  - Einbindung weiterer Fachexperten
  - Herstellung von Transparenz
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zahlreiche Angebote der Jugendhilfe wurden eingearbeitet (FamilienABC, Fit für Familie, medienpädagog. Angebote des KJR, Eltern-Talk uvm.)



## 4. Ausblick auf anstehende Projekte

- Arbeitskreis 5: „Statement Brunch – Infofrühstück für Jugendliche rund ums Ehrenamt“
- Arbeitskreis 5: „Werde WELTfairÄNDERER!“
- Innerhalb der Arbeitskreise werden laufend Projekte entwickelt und umgesetzt

## 4. Ausblick auf anstehende Projekte

### 3. Dialogforum / 3. Bildungskonferenz

- Geplant für Dezember 2019
- Hauptvortrag und Workshops zu verschiedenen Bildungsthemen



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG23/163/2019

|              |                                            |        |            |
|--------------|--------------------------------------------|--------|------------|
| Sachgebiet:  | SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie | Datum: | 07.11.2019 |
| Bearbeitung: | Traugott Goßler                            | AZ:    |            |

| Beratungsfolge       | Termin     | Behandlung          |
|----------------------|------------|---------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 07.11.2019 | öffentliche Sitzung |

### Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

#### I. Sachverhalt:

Im Rahmen der Herbstvollversammlung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt am 5.11.2019 wurden die Förderrichtlinien des Kreisjugendrings, wie im Rahmen der Jugendhilfeplanung besprochen, geändert. Aufgrund eines Änderungsantrags während dieser Sitzung ergibt sich allerdings eine Änderung im Bereich der Höchstförderung von Freizeiten und Ferienfahrten. Mit dieser Änderung wird keine Änderung des Haushaltes 2020 für das Amt für Kinder, Jugend und Familie verbunden sein, da der KJR für o.g. Änderung nicht mehr Haushaltsmittel beantragt hat.

Allerdings ergeben sich Änderungen in der Beschlussvorlage zu TOP 6.

Unter 3.9.3 in der Vorlage zum Sachverhalt wird geändert:

|       |                                                                                                                             |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                     |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.9.3 | Die Förderhöhe beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1000,00 € bzw. 1200,00 € (ab 10 Tage). | Die Förderhöhe beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1800,00 € bzw. 2000,00 € (ab 10 Tage). | Erhöhung des Tageszuschusses gem. dem Vorschlag der Kommission Zuschüsse des KJR. Erhöhung der Förderhöchstsummen nach einem Beschluss der Vollversammlung des KJR. |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bei den Richtlinien wird der Punkt 3.9.3 Förderhöhe geändert:

Die Förderhöhe beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1800,00 € bzw. 2000,00 €.

#### II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:



1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter Berücksichtigung der im Rahmen der Herbstvollversammlung des Kreisjugendrings ergangenen Änderung unter 3.9.3.  
Alle Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2020 zu veranschlagen.

## **Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit** auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfegesetz ( KJHG)“

### **1. Rechtsgrundlagen der Förderung**

- 1.1 *Der Landkreis Erlangen-Höchststadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände, Vereine und Organisationen nach folgenden Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden, bzw. der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Alle Zuwendungen erfolgen ohne Rechtsanspruch.*
- 1.2 *Grundlage für die Förderung sind die §§ 11,12 und 74 des SGB 8. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen in Zusammenwirken mit Fördermitteln der Kommunen ( siehe Art. 30 AGSG) und in Verbindung mit sonstigen Fördermöglichkeiten (Bezirk, Land, Bund, Europamittel) dazu beitragen, dass die Jugendverbände, Vereine und Organisationen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen können.*
- 1.3 *Leitgedanken bei der Erstellung der Richtlinien war zum einen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Organisationen und Gruppen und zum anderen soll ein vielfältiges Angebot der Jugendarbeit sichergestellt werden.*
- 1.4 *Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen werden stets als Fehlbedarfszuschüsse ausbezahlt.*
- 1.5 *Die jährlichen Budgets legt der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss fest.*
- 1.6 *Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.*
- 1.7 *Gemeinden, Schulen, Schülergruppen, Organisationen der Flüchtlingsarbeit und Unternehmen sind nur in Teilbereichen antragsberechtigt. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings, die Richtlinie Kinderferienbetreuung und die Richtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt.“*
- 1.8. *Es werden grundsätzlich nur Organisationen gefördert, die mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen haben. Mit dem Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt, dem Musikrat, dem Nordbayerischen Musikbund, dem Sängerkreis Erlangen-Forchheim und vergleichbaren Organisationen ist zu vereinbaren, dass auch in diesen Bereichen nur Organisationen gefördert werden, die eine Vereinbarung nach § 72 a abgeschlossen haben.*

## **2. Förderbereiche**

- 2.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 2.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit
- 2.3 Förderung von hauptberuflichem Personal in der Jugendarbeit
- 2.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit
- 2.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten in der Jugendarbeit
- 2.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- 2.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen
- 2.8 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.9 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten
- 2.10 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit
- 2.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt
- 2.12 Förderung der Kinderferienbetreuung
- 2.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt
- 2.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

## **3. Ausführungsbestimmungen**

### **3.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit**

#### **3.1.1 Förderzweck**

*Der Zuschuss soll Jugendgruppen, Sportvereine, Schützenvereine und musische Organisationen bei ihren qualifizierten verbandsspezifischen Angeboten unterstützen.*

#### **3.1.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Die musische Jugendarbeit wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend dessen Richtlinien gefördert. Die Sport- und Schützenvereine, Jugendorganisationen und örtlichen Jugendgemeinschaften werden über den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt gemäß dessen Richtlinien und der Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis gefördert.<sup>1</sup> Der Antrag ist auf Formblatt einzureichen. Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden den Meldebögen an die Landesverbände entnommen.*

#### **3.1.3 Förderhöhe**

*Alle berechtigten Antragsteller beim Kreisjugendring erhalten pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung von höchstens 4.- €. Der Musikrat legt den Fördersatz im Rahmen seines Gesamtbudgets selbst fest.*

### **3.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit**

#### **3.2.1 Förderzweck**

*Die Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit soll die Qualität von Jugendarbeit sicherstellen und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation in*

*der Jugendarbeit unterstützen. Da alle im Folgenden aufgeführte Förderbereiche Qualifikation voraussetzen, soll insgesamt die Bereitschaft gestärkt werden, sich durch den Erwerb von Übungsleiterscheinen oder der bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card zu qualifizieren.*

### **3.2.2 Verfahren und Zuständigkeit**

#### **3.2.2.1 Übungsleiterzuschuss**

*Maßgeblich für diesen Zuschuss ist der prozentuale Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins. Bei der Berechnung werden die gültigen Übungsleiterlizenzen des Vereins berücksichtigt. Das Jugendamt bewilligt den Zuschuss im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern.*

#### **3.2.2.2 Einsatz von Chorleitern und Dirigenten**

*Die Förderung von qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleitern sowie von Dirigentinnen und Dirigenten wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstädt durchgeführt.*

#### **3.2.2.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten**

*Jeder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Jugendarbeit, der im Abrechnungsjahr kontinuierlich für eine dem Kreisjugendring angeschlossene Jugendorganisation, für einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe oder innerhalb der Gemeindejugendarbeit aktiv als verantwortlicher Leiter bzw. Leiterin tätig war bzw. eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen geleitet hat, kann eine pauschale Erstattung seiner bzw. ihrer Kosten beantragen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card (JuLeica) sein, und nicht bereits einen anderen Kreiszuschuss (z.B. nach Pkt 3.2.2.1.) beantragt oder erhalten haben. Bei einer erneuten Ausstellung der JuLeica muß der/die Antragssteller/In nachweisen, dass er/sie in den zurückliegenden 3 Jahren mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat. Die antragsberechtigten Personen müssen bis zum 31.3. für das Vorjahr unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes beim Kreisjugendamt den Zuschuss beantragen und bekommen diesen erstattet.*

### **3.2.3 Förderhöhe**

#### **3.2.3.1 Übungsleiterzuschuss**

*Der Zuschussbetrag errechnet sich aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, sowie der Summe aller gültigen Übungsleiterlizenzen und dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereines.*

#### **3.2.3.2 Einsatz von Chorleitern und Dirigenten**

*Die Förderhöhe legt der Musikrat im Rahmen seines Budgets selbst fest*

## **Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten**

*Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 50.- € pro Kalenderjahr.*

## **3.3 Förderung von hauptberuflichen Personal in der Jugendarbeit**

### **3.3.1 Förderzweck**

*Der Zuschuss soll in den Jugendfreizeitstätten des Landkreises für eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem hauptberuflichem Personal sorgen.*

### **3.3.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten für eine zweite hauptberufliche pädagogische Fachkraft in Jugendfreizeitstätten (gem. Definition im Jugendprogramm der Bayrischen Staatsregierung), wenn die Einrichtung überörtliche Bedeutung hat, die Konzeption der Einrichtung ein vielfältiges Aufgabengebiet beinhaltet und in der Praxis auch umgesetzt wird. In der Jugendfreizeitstätte muss bereits eine sozialpädagogische Fachkraft (Vollzeit) tätig sein und von der zuständigen Gemeinde finanziert werden. Antragsberechtigt sind Freie Träger aber auch Gemeinden. Die Förderung von Gemeindejugendpflegerinnen bzw. -pflegern ist ausgeschlossen.*

*Die Förderung bewilligt der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss.*

### **3.3.3 Förderhöhe**

*Die Förderung beträgt 50% der Personalkosten, aber höchstens 1/3 der Personalkosten einer Vollzeitstelle.*

## **3.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit**

### **3.4.1 Förderzweck**

*Sportvereine, Schützenvereine, Jugendverbände und Jugendgruppen sollen durch den Zuschuss ihre räumlichen Möglichkeiten für die Angebote der Jugendarbeit erweitern und verbessern können. Sie erhalten Zuschüsse für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung sowie Renovierung der Immobilien und Anlagen im Landkreis Erlangen-Höchstadt*

### **3.4.2 Verfahren und Zuständigkeit**

#### **3.4.2.1 Sportanlagen und Sportbauten**

*Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Landratsamt eingehen.*

*Als maßgebliche Bausumme für die vom Landkreis zu fördernden Anlagen des Jugendsports wird der Teil der vom Bayerischen Landessportverband anerkannten Baukosten berücksichtigt, der dem prozentualen Anteil der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins entspricht.*

*Anträge sind auf Formblatt zu stellen, der Bewilligungsbescheid des BLSV ist beizulegen.*

*Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. In der Regel erfolgt die Auszahlung in mehreren jährlichen Raten.*

### 3.4.2.2 Jugendräume, Jugendheime, Jugendfreizeitstätten

*Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Landratsamt eingehen. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigelegt werden. Neubauten müssen grundsätzlich barrierefrei geplant sein. Bei Jugendräumen, die Teil einer Gesamtbaumaßnahme sind, muss vom Antragsteller eine detaillierte Berechnung des prozentualen Anteils der überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume an der Gesamtmaßnahme vorgelegt werden. Diese Summe ist maßgebend für die Berechnung des Zuschusses. Anträge sind auf Formblatt einzureichen.*

*Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.*

### 3.4.2.3 Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

*Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt eingehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen. In Ausnahmefällen auch zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten zu diesem Zweck. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings.*

## 3.4.3 Förderhöhe

### 3.4.3.1

*Maßnahmen werden erst ab einer Bausumme von 2500 € gefördert. Auf oben genannten Grundlagen werden Baumaßnahmen mit einem zuschussfähigen Betrag:*

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| <i>von 2501 € bis 20.000 €</i>     | <i>mit 10%</i>   |
| <i>von 20.001 € bis 100.000 €</i>  | <i>mit 7,5 %</i> |
| <i>von 100.001 € bis 400.000 €</i> | <i>mit 5%</i>    |

*gefördert, aber mindestens mit dem Höchstbetrag, der sich bei Anwendung der jeweils niedrigeren als der maßgeblichen Betragsgruppe errechnet.*

*Die Höchstfördersumme beträgt 20.000 €.*

### 3.4.3.2

*Werden bei einer Umbaumaßnahme spezielle Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit getroffen (z.B. Aufzüge, Rampen, Leitsysteme, Induktionsschleifen) können diese Kosten gesondert dargestellt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme des Behindertenbeauftragten des Landkreises einzuholen. Bei Zustimmung des Behindertenbeauftragten, werden diese Maßnahmen mit zusätzlich bis zu 50%, aber höchstens 20.000.- € gefördert.*

*Umbauten und Renovierungen von Jugendräumen die ausschließlich der Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit dienen, werden vom Landkreis mit 50% der maßgeblichen Investition gefördert, höchstens jedoch mit 20.000.- €. Auch hier ist die Zustimmung des Behindertenbeauftragten des Landkreises erforderlich.*

### 3.4.3.3

*Bei Kleinrenovierungen ist eine Förderung nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2500.- € betragen. Bei Maßnahmen über 2500.- € erfolgt eine Förderung nach 3.4.2.2. Bei Kleinrenovierungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.*

### **3.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten**

#### **3.5.1 Förderzweck**

*Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um neue Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Besonders gefördert werden Projekte im Bereich der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit, Maßnahmen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Handicap und Angebote mit und für junge Zuwanderer*

#### **3.5.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist formlos mit Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.*

#### **3.5.3 Förderhöhe**

*Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.*

### **3.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit**

#### **3.6.1 Förderzweck**

*Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierte Aus- und Fortbildungen anzubieten, bzw. diese zur Teilnahme an solchen Aus- und Fortbildungen aufzufordern.*

#### **3.6.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.*

#### **3.6.3 Förderhöhe**

*Die Förderhöhe beträgt 8,00 € pro Lehrgangstag und Person. Die Förderhöchstsumme liegt bei 1000,00 €. Bei Maßnahmen die nur einen Tag dauern beträgt die Förderung 4,00 € pro Person.*

### **3.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen**

#### **3.7.1 Förderzweck**

*Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen JugendleiterInnen gefördert werden, zusätzliche verbandsübergreifende Angebote der Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.*

### **3.7.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.*

## **3.8. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen**

### **3.8.1 Förderzweck**

*Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der non-formalen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist die außerschulische Jugendbildung durch die Strukturmerkmale Freiwilligkeit, Interessenorientierung und Selbstbestimmung.*

*Gefördert werden Angebote, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jede Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst weitgehende an der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung beteiligt werden.*

### **3.8.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR muss darauf hinwirken, dass die Bildungsmaßnahme unter qualifizierter Leitung steht. (Juleica oder fachbezogene Ausbildung)*

### **3.8.3. Förderhöhe**

*Die Förderhöhe beträgt 10,00 € pro Tag und Teilnehmer/in bei einer Förderhöchstsumme von 1500,00 €. Pro Seminarabend beträgt die Förderung 5,00 € pro Teilnehmer/in.*

## **3.9. Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten**

### **3.9.1 Förderzweck**

*Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.*

### **3.9.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR muss daraufhinwirken, dass die Freizeitmaßnahmen unter qualifizierter Leitung stehen. (JuLeica) Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.*

### **3.9.3 Förderhöhe**

*Die Förderhöhe beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1800 € bzw. 2000 € (ab 10 Tage).*



### **3.10. Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit**

#### **3.10.1 Förderzweck**

*Den Gruppen und Verbände soll mit der Förderung die Anschaffung von größeren Geräten und Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Sportgeräte.*

#### **3.10.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Pro Jahr wird pro Organisation ein Antrag gewährt. Dieser muss formlos mit Kostenvoranschlag bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.*

#### **3.10.3 Förderhöhe**

*Die Höhe der Förderung beträgt maximal 33% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750 €*

### **3.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt**

#### **3.11.1 Förderzweck**

*Mit der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände auf Kreisebene, werden die Struktur und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Bayern gestärkt und unterstützt.*

#### **3.11.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss legt der Kreistag die Bedingungen und die Höhe der Förderung fest.*

#### **3.11.3 Förderhöhe**

##### **3.11.3.1 Förderung durch Personal**

*Zum Kreisjugendring wird ein Vollzeit beschäftigter Kommunalen Jugendpfleger als Geschäftsführer und eine Vollzeit beschäftigte Verwaltungskraft mit 80% bzw. 95% der jeweiligen Arbeitszeit delegiert. Der Landkreis übernimmt auch die Kosten für die notwendigen Fortbildungen und Dienstreisen dieses Personals.*

##### **3.11.3.2 Förderung von Sach- und Bewirtschaftungskosten**

*Der Kreisjugendring erhält für die Erledigung seiner satzungsgemäßen und für die ihm übertragenen Aufgaben, Räumlichkeiten sowie die Ausstattung für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Ebenso Räumlichkeiten für die Lagerung von Material für die Jugendarbeit. Zusätzlich übernimmt der Landkreis die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb in dieser Geschäftsstelle.*

##### **3.11.3.3 Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben**

*Für die Durchführung von eigenen Maßnahmen und Angeboten erhält der Kreisjugendring eine jährliche Zuweisung.*

### **3.12. Förderung der Kinderferienbetreuung**

#### **3.12.1 Förderzweck**

*Die Förderung der Kinderferienbetreuung soll den quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung in den Ferien für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren unterstützen. Durch qualifizierte projektbezogene Bildungs- und Freizeitangebote in den Ferienzeiten wird ein qualifizierter Beitrag zur Umsetzung der Ziele des SGB VIII geleistet.*

#### **3.12.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Nach Prüfung der Kriterien erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe enthalten ist. Näheres regelt die Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt.*

#### **3.12.3 Förderhöhe**

*Die Förderhöhe beträgt 10.- € pro Tag und Kind, wobei der Elternbeitrag pro Tag 9.-€ nicht überschreiten darf. Um auch Kindern mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezüglich Kosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.*

### **3.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt**

#### **3.13.1 Förderzweck**

*Die Förderung zielt auf die Integration und Inklusion von jungen Menschen mit Migrationserfahrung und auf die Bekämpfung von Rassismus, sowie politischen und religiösen Extremismen in allen Formen. Es sollen Maßnahmen zur Stärkung des Demokratiebewusstseins junger Menschen, Projekte zur politischen Bildung unterstützt werden. Zielsetzung ist es, die Chancen einer Gesellschaft der Vielfalt (Diversität) zu erkennen und zu nutzen.*

#### **3.13.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich oder über die Homepage „demokratie- und-vielfalt.net beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe enthalten ist. Näheres regelt die Förderrichtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt.*

#### **3.13.3. Förderhöhe**

*Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt maximal 700.- €. Um auch Teilnehmer\_innen mit Behinderung oder Sprachbarrieren eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.*

### **3.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit**

#### **3.14.1 Förderzweck**

*Die Förderung soll die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen bzw. unterstützen. Unter besonderen Bedarfen wird beispielhaft gesehen: Teilnehmende mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Sinnes-Behinderung. Chronischen Erkrankungen oder Migrationshintergründen mit Sprachdefiziten.*

#### **3.14.2 Verfahren und Zuständigkeit**

*Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.*

#### **3.14.3 Förderhöhe**

*Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich zu anderen Fördermitteln der Jugendarbeit zu 100% bis zu einer Gesamtsumme von 2000.- € pro Maßnahme gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag bei der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten, und es muss bestätigt werden, dass Leistungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe geprüft worden sind.*



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/157/2019

|              |                                            |        |            |
|--------------|--------------------------------------------|--------|------------|
| Sachgebiet:  | SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie | Datum: | 25.10.2019 |
| Bearbeitung: | Eva Büttner                                | AZ:    |            |

| Beratungsfolge       | Termin     | Behandlung          |
|----------------------|------------|---------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 07.11.2019 | öffentliche Sitzung |

### **Förderung der Kindertagespflege und Ersatzbetreuung; Änderung der Entgelte zum 01.01.2020**

#### **Anlagen:**

Buchungstabelle für die Kindertagespflege ab 01.01.2020

Buchungstabelle für die inklusive Kindertagespflege ab 01.01.2020

Verwaltungsinfo des Bayerischen Landkreistags vom 20.03.2019, Az.: VI-431-1/sa

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags ab 01.05.2019

#### **I. Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung am 08.11.2017 erhöhte Entgelte für die Kindertagespflege (Regelkinder) und die inklusive Kindertagespflege ab 01.01.2018 beschlossen sowie die Anhebung der monatlichen Pauschale für die mobilen Kindertagespflegepersonen auf 945 € und eine monatliche Organisationspauschale von 20 € ab 01.01.2018 beschlossen.

Die Anhebung der Entgelte erfolgte im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr, zur Stärkung der qualifizierten Tagespflege im Landkreis, die Umsetzung der neuen Vergütungssystematik zur transparenten Darstellung der Geldleistungen und des Mehrbetrags für die inklusive Kindertagespflege gegenüber Regelkindersätzen und um eine leistungsgerechte Vergütung für Tagespflegepersonen - auch außerhalb des Landkreises - sicherzustellen.

Die Tagespflegeplätze im Landkreis reichen insbesondere im östlichen Landkreis zwischenzeitlich nicht mehr aus um den Betreuungsbedarf zu decken, so dass Fremdbetreuungen überwiegend im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Jugendämter (Stadtjugendamt Erlangen und Nürnberg, Landkreis Forchheim sowie auch Landkreise Bamberg und Nürnberger Land) erfolgen. Aktuell werden circa 25 Tagespflegepersonen innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt und circa 30 Tagespflegestellen außerhalb des Landkreises belegt.

Der Landkreis unterstützt weiterhin den Ausbau der Kindertagespflege. Damit dies künftig weiterhin gelingt, Angebote vor allem für neue Bewerber/-innen attraktiv gestaltet werden und weiterhin auch Tagesplätze im Bereich des Stadtjugendamtes belegt werden können, ist eine leistungsgerechte Vergütung für Tagespflegepersonen sicherzustellen.

#### **1. Kindertagespflegeentgelte**

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt erfolgte die letzte Erhöhung des Stundensatzes zum 01.01.2018. Diese lag in der Vergangenheit immer deutlich über den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages. Derzeit beträgt der Stundensatz des Landkreises in der Qualifizierungsstufe 2 (30 %) 4,50 € pro Stunde, monatlicher Referenzbetrag 779,00 € bei 40 Stunden pro Woche und einem Umrechnungsfaktor von 4,33 Wochen pro Monat. Darin ist der Anerkennungsbetrag in Höhe von 366,00 € enthalten und liegt damit aktuell unter dem empfohlenen Anerkennungsbetrag für U3 Kinder (Anlage 3).

Unter Berücksichtigung der Preis- und Basiswertsteigerungen der letzten zwei Jahre und der bisherigen Vergütung von Tagespflegepersonen im Landkreis hält die Verwaltung eine Erhöhung der Tagespflegesätze für sinnvoll und notwendig. Eine deutliche Erhöhung der Entgelte von 4,50 € auf 5,04 € pro Stunde in der Qualifizierungsstufe 2, monatlicher Referenzbetrag 873,00 €, zum 01.01.2020 wird als sachgerecht erachtet (Anlage 1 und 2).

Mit der beantragten Erhöhung würde der Landkreis ab 01.01.2020 wieder mit ca. 17,3 % über den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages liegen.

Auch das Stadtjugendamt Erlangen hat die Entgelte zwischenzeitlich von 774 € auf 861 € (monatlicher Referenzwert) angehoben.

## 2. Sicherstellung der Ersatzbetreuung

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung sieht die Verwaltung das Erfordernis der deutlichen Anpassung der Vergütung an den Aufwand für die mobilen Kindertagespflegepersonen zur Kontaktpflege. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind derzeit zwei mobile Kindertagespflegepersonen tätig. Hierüber wird die Ersatzbetreuung für Tageskinder von durchschnittlich circa 11 Tagespflegepersonen sichergestellt. Dies ist Voraussetzung, damit der Landkreis staatliche und kommunale Fördergelder abrufen kann. Eine der beiden mobilen Kindertagespflegepersonen erhielt zuletzt 945 € monatlich, die andere 405 €.

Nachdem eine der beiden Ersatzbetreuungs-Tagespflegepersonen zwischenzeitlich die Ersatzbetreuung in Zusammenarbeit mit 8 bzw. 9 anderen Tagespflegepersonen mit wechselnder Tageskinderzahl sicherstellt, und in diesem Rahmen jeweils regelmäßige wöchentliche Kontaktpflege betreibt, erbringt sie Leistungen entsprechend einer 20-Stunden-Tätigkeit. Sie besucht in diesem Rahmen die Haupttagespflegepersonen wöchentlich für jeweils 2 Stunden. Sie hat jeweils Fahrzeiten zu den 8 bzw. 9 verschiedenen Standorten der Tagespflegepersonen im Landkreis. Dies stellt eine deutliche zeitliche Ausweitung ihrer Leistungen gegenüber der früheren Ausgangssituation dar. Diese Kontaktpflege hat völlig unabhängig von der Anzahl der dort gerade gebuchten Kindertagespflegekinder zu erfolgen. Entsprechend wurde zwischenzeitlich auch deutlich, dass die Pauschalierung ihres Aufwandes nach Anzahl der betreuten Kindertagespflegekinder keine adäquate Abbildung des Aufwands bedeutet.

Da von selbständigen Tagespflegepersonen ausgegangen wird, ist zwar ein Rückgriff auf tarifliche Entgelte nicht zulässig. Jedoch sehen die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags 2019 bei Ermittlung des Anerkennungsbetrages eine Orientierung an dem Entgelt einer Kinderpflegerin in einer Einrichtung vor.

Diese lägen bei einem Bruttobetrag zwischen 2.700 € und 2.800 €, somit für eine Halbtags­tätigkeit zwischen 1.350 € und 1.400 €. Im Hinblick darauf, dass die Tagespflegeperson sehr erfahren ist und in einer hohen Erfahrungsstufe anzusiedeln ist, andererseits zusätzlich Beitragszuschüsse zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erhält, ebenso die Kostenübernahme der Unfallversicherung, voraussichtlich circa 150 € bis 250 € je nach Bemessungsgrundlage, sind 1.350 € angemessen.

Auch in Zusammenschau mit der Vergütung der zweiten mobilen Tagespflegeperson mit einem wöchentlichen Aufwand von circa 6 Stunden und der monatlichen Pauschale von 405 € ist diese Anpassung für die erste mobile Tagespflegeperson sachgerecht und verhältnismäßig. Bei der zweiten Tagespflegeperson haben sich keine Veränderungen des Aufwandes ergeben. Diese deckt nach wie vor die Ersatzbetreuung für eine Großtagespflegestelle ab, Fahrtzeiten und Besuchszeiten blieben konstant.

Nur bei Sicherstellung der Ersatzbetreuung erhält der Landkreis Fördergelder des Freistaates und des Bundes in Höhe von voraussichtlich insgesamt 484.000 € in 2020. Daher kommt der auch aufwandorientierten Vergütung der mobilen Ersatzbetreuungs-  
personen hohe Bedeutung zu.

Derzeit wird eine Kostenerstattung in Höhe von ca. 88 % erreicht. Die erforderlichen Ausgaben (880.000 €) und planbaren Einnahmen (703.000 €) sind im Haushaltsplan 2020 mit einem Zuschuss in Höhe von 177.000 € berücksichtigt. Die Kostendeckung würde somit zukünftig ca. 80 % betragen.

Der UA Jugendhilfeplanung hat sich in seiner Sitzung am 16.09.2019 mit nachfolgenden Änderungsvorschlägen befasst und diese dem Jugendhilfeausschuss zur Annahme empfohlen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Kindertagespflegeentgelte im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden zum 01.01.2020 gemäß den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Buchungstabellen festgesetzt. Die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge in der Spalte Altersvorsorge dienen dabei der Orientierung zur Prüfung des angemessenen Anspruchs in der Gesamtschau.
2. Ab dem 01.01.2020 wird für die erste mobile Kindertagespflegeperson für vertraglich geregelte Ersatzbetreuungen der Tageskinder bei circa 8 Tagespflegepersonen 1.350 € monatlich gewährt zuzüglich - wie bisher - der Beitragszuschüsse zu Versicherungen und Altersvorsorge und der Organisationspauschale von 20 €.

**Anlage 1:****Buchungstabelle Kindertagespflege ab 01.01.2020**

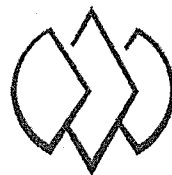
**Tagespflegeentgelt ab 01.01.2020 und Elternbeiträge ab 01.01.2015 für die Kindertagespflege  
im Landkreis Erlangen-Höchst**

| Durchschnittliche<br>Betreuungs-<br>zeit täglich | entspricht<br>wöchentl.<br>Betreuungs-<br>zeit       | Elternbeitrag      | Tagespflegegeld         |                                             |                                             |                       | Sachaufwand                                | Gesamtbetrag              |                           |                                  | Gesamtbetrag<br>für Kinder mit<br>Behinderung | Alterssicherung<br>(zur Orientierung<br>und Prüfung des<br>angemessenen<br>Anspruchs in der<br>Gesamtschau) |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                  |                                                      | pro Monat          | pro Monat               | pro Monat                                   | pro Monat                                   | pro Monat             | pro Monat                                  | pro Monat                 | pro Monat                 | pro Monat                        | pro Monat                                     | pro Monat<br>(zusätzlich)                                                                                   |
|                                                  |                                                      | (incl. Essensgeld) | Anerkennungs-<br>betrag | Qualifizierungs-<br>zuschlag Stufe<br>1 15% | Qualifizierungs-<br>zuschlag Stufe<br>2 30% | (incl.<br>Essensgeld) | Anerkennungs-<br>betrag mit<br>Sachaufwand | Qualifizierung<br>Stufe 1 | Qualifizierung<br>Stufe 2 | erhöhtes<br>Tagespflege-<br>geld |                                               |                                                                                                             |
| Stundensatz                                      |                                                      | 1,85 €             | 2,50 €                  | 0,38 €                                      | 0,75 €                                      | 1,79 €                | 4,29 €                                     | 4,67€                     | 5,04 €                    | 9,07 €                           | 0,25 €                                        |                                                                                                             |
| 1 bis 2 Stunden*                                 | 6-10 Stunden                                         | bis zu             | bis zu                  | bis zu                                      | bis zu                                      | bis zu                | bis zu                                     | bis zu                    | bis zu                    | bis zu                           | bis zu                                        |                                                                                                             |
|                                                  | 6 Stunden<br>(nur bei Rand-<br>betreuung<br>möglich) | 48 €               | 65 €                    | 10 €                                        | 19 €                                        | 47 €                  | 112 €                                      | 122 €                     | 131 €                     | 236 €                            | 6 €                                           |                                                                                                             |
|                                                  | 10 Stunden                                           | 80 €               | 108 €                   | 16 €                                        | 32 €                                        | 78 €                  | 186 €                                      | 202 €                     | 218 €                     | 393 €                            | 11 €                                          |                                                                                                             |
| bis 3 Stunden                                    | 11-15 Stunden                                        | 120 €              | 162 €                   | 24 €                                        | 49 €                                        | 116 €                 | 278 €                                      | 302 €                     | 327 €                     | 589 €                            | 16 €                                          |                                                                                                             |
| bis 4 Stunden                                    | 16-20 Stunden                                        | 160 €              | 217 €                   | 32 €                                        | 65 €                                        | 155 €                 | 372 €                                      | 404 €                     | 437 €                     | 786 €                            | 22 €                                          |                                                                                                             |
| bis 5 Stunden                                    | 21-25 Stunden                                        | 200 €              | 271 €                   | 41 €                                        | 81 €                                        | 194 €                 | 465 €                                      | 506 €                     | 546 €                     | 982 €                            | 27 €                                          |                                                                                                             |
| bis 6 Stunden                                    | 26-30 Stunden                                        | 240 €              | 325 €                   | 49 €                                        | 98 €                                        | 233                   | 558 €                                      | 607 €                     | 656 €                     | 1.178 €                          | 32 €                                          |                                                                                                             |
| bis 7 Stunden                                    | 31-35 Stunden                                        | 280 €              | 379 €                   | 57 €                                        | 114 €                                       | 271 €                 | 650 €                                      | 707 €                     | 764 €                     | 1.375 €                          | 38 €                                          |                                                                                                             |
| bis 8 Stunden                                    | 36-40 Stunden                                        | 320 €              | 433 €                   | 65 €                                        | 130 €                                       | 310 €                 | 743 €                                      | 808 €                     | 873 €                     | 1.571 €                          | 43 €                                          |                                                                                                             |
| bis 9 Stunden                                    | 41-45 Stunden                                        | 361 €              | 487 €                   | 73 €                                        | 146 €                                       | 349 €                 | 836 €                                      | 909 €                     | 982 €                     | 1.767 €                          | 43 €                                          |                                                                                                             |
| über 9 Stunden                                   | 46 - 50<br>Stunden                                   | 401 €              | 541 €                   | 81 €                                        | 162 €                                       | 388 €                 | 929 €                                      | 1.010 €                   | 1.091 €                   | 1.963 €                          | 43 €                                          |                                                                                                             |

**Anlage 2:****Buchungstabelle ab 01.01.2020 für die inklusive Kindertagespflege****Tagespflegeentgelt ab 01.01.2020 und Elternbeiträge ab 01.01.2015 für die Kindertagespflege im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

| Durchschnittliche<br>Betreuungszeit täglich | entspricht<br>wöchentlicher<br>Betreuungszeit | Elternbeitrag         | Tagespflegegeld    |                                        |                                        | Sachaufwand           | Gesamtbeitrag<br>für Kinder mit<br>Behinderung           | Zum<br>Vergleich<br>Gesamt-<br>betrag für<br>Regelkinder | Mehrbetrag<br>gegenüber<br>Regelkindersatz | Gesamtbeitrag<br>für Kinder mit<br>Behinderung           | Zum<br>Vergleich<br>Gesamtbeitrag<br>für<br>Regelkinder | Mehrbetrag<br>gegenüber<br>Regelkindersatz | Altersvorsorge<br>(Orientierungswerte<br>zur<br>Ermittlung eines<br>angemessenen<br>Gesamtanspruchs) |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------|--------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                             |                                               | pro Monat             | pro Monat          | pro Monat                              | pro Monat                              | pro Monat             | pro Monat                                                | pro<br>Monat                                             | pro Monat                                  | pro Monat                                                | pro<br>Monat                                            | pro Monat                                  | (zusätzlich)                                                                                         |
|                                             |                                               | (incl.<br>Essensgeld) | Anerkennungsbetrag | Qualifizierungszuschlag<br>Stufe 1 15% | Qualifizierungszuschlag<br>Stufe 2 30% | (incl.<br>Essensgeld) | erhöhtes<br>Tagespflegegeld<br>Qualifizierung<br>Stufe 1 | Qualifizierung<br>Stufe 1                                | Qualifizierung<br>Stufe 1                  | erhöhtes<br>Tagespflegegeld<br>Qualifizierung<br>Stufe 2 | Qualifizierung<br>Stufe 2                               | Qualifizierung<br>Stufe 2                  | pro Monat)                                                                                           |
| Stundensatz                                 |                                               | 1,85 €                | 5,60 €             | 0,84 €                                 | 1,68 €                                 | 1,79 €                | 8,23 €                                                   | 4,67 €                                                   | 3,56 €                                     | <b>9,07 €</b>                                            | 5,04 €                                                  | 4,03 €                                     | 0,25 €                                                                                               |
| bis 2 Stunden*                              | 6-10<br>Stunden                               | bis zu                | bis zu             | bis zu                                 | bis zu                                 | bis zu                | bis zu                                                   | bis zu                                                   | bis zu                                     | bis zu                                                   | bis zu                                                  | bis zu                                     | bis zu                                                                                               |
|                                             | 6 Stunden (nur<br>bei<br>Randbetreuung)       | 48 €                  | 145 €              | 22 €                                   | 44 €                                   | 47 €                  | 214 €                                                    | 122 €                                                    | 92 €                                       | <b>236 €</b>                                             | 131 €                                                   | 105 €                                      | 6 €                                                                                                  |
|                                             | 10 Stunden                                    | 80 €                  | 242 €              | 36 €                                   | 73 €                                   | 78 €                  | 356 €                                                    | 202 €                                                    | 154 €                                      | <b>393 €</b>                                             | <b>218 €</b>                                            | 175 €                                      | 11 €                                                                                                 |
| bis 3 Stunden                               | 11-15<br>Stunden                              | 120 €                 | 364 €              | 55 €                                   | 109 €                                  | 116 €                 | 535 €                                                    | 302€                                                     | 233 €                                      | <b>589 €</b>                                             | <b>327 €</b>                                            | 262 €                                      | 16 €                                                                                                 |
| bis 4 Stunden                               | 16-20<br>Stunden                              | 160 €                 | 485 €              | 73 €                                   | 146 €                                  | 155 €                 | 713 €                                                    | 404 €                                                    | 309 €                                      | <b>786 €</b>                                             | <b>437 €</b>                                            | 349 €                                      | 22 €                                                                                                 |
| bis 5 Stunden                               | 21-25<br>Stunden                              | 200 €                 | 606 €              | 91 €                                   | 182 €                                  | 194 €                 | 891 €                                                    | 506€                                                     | 385 €                                      | <b>982 €</b>                                             | <b>546 €</b>                                            | 436 €                                      | 27 €                                                                                                 |
| bis 6 Stunden                               | 26-30<br>Stunden                              | 240 €                 | 727 €              | 109 €                                  | 218 €                                  | 233 €                 | 1.069 €                                                  | 607 €                                                    | 462 €                                      | <b>1.178 €</b>                                           | <b>656 €</b>                                            | 522 €                                      | 32 €                                                                                                 |
| bis 7 Stunden                               | 31-35<br>Stunden                              | 280 €                 | 849 €              | 127 €                                  | 255 €                                  | 271 €                 | 1.247 €                                                  | 707€                                                     | 540 €                                      | <b>1.375 €</b>                                           | <b>764 €</b>                                            | 611 €                                      | 38 €                                                                                                 |
| bis 8 Stunden                               | 36-40<br>Stunden                              | 320 €                 | 970 €              | 146 €                                  | 291 €                                  | 310 €                 | 1.426 €                                                  | 808 €                                                    | 618 €                                      | <b>1.571 €</b>                                           | <b>873 €</b>                                            | 698 €                                      | 43 €                                                                                                 |
| bis 9 Stunden                               | 41-45<br>Stunden                              | 361 €                 | 1.091 €            | 164 €                                  | 327 €                                  | 349 €                 | 1.604 €                                                  | 909 €                                                    | 694 €                                      | <b>1.767 €</b>                                           | <b>982 €</b>                                            | 785 €                                      | 43 €                                                                                                 |
| über 9 Stunden                              | 46 - 50<br>Stunden                            | 401 €                 | 1.212 €            | 182 €                                  | 364 €                                  | 388 €                 | 1.782 €                                                  | 1.010 €                                                  | 771 €                                      | <b>1.963 €</b>                                           | <b>1.091 €</b>                                          | 872 €                                      | 43 €                                                                                                 |





Bearbeiter/-in: Sabine Ahlers-Reimann  
Telefon: (089) 28 66 15 - 18  
Telefax: (089) 28 66 15 - 22  
E-Mail: [sabine.ahlers-reimann@bay-landkreistag.de](mailto:sabine.ahlers-reimann@bay-landkreistag.de)  
Aktenzeichen: VI-431-1/sa

### Verwaltungsinfo

München, 20.03.2019

#### **Empfehlung des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Verwaltungsinformation unterrichten wir über die neue Fassung der gemeinsamen Empfehlungen von Bayerischem Landkreistag und Bayerischem Städtetag zur Kindertagespflege mit Inkrafttreten zum 1. Mai 2019 (**Anlage**).

Die maßgeblichen Änderungen beziehen sich auf eine Anpassung des Anerkennungsbeitrags, eine Anhebung der Sachkostenpauschale als nunmehr Richtwert, eine gewisse Flexibilisierung beim Qualifizierungszuschlag, notwendige Anpassungen in der Kranken- und Pflegeversicherung und ein vereinfachendes Regelungsangebot zu Beiträgen der Alterssicherung.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### **1. Anerkennungsbetrag**

Nachdem im Jahr 2018 keine Fortschreibung/Erhöhung des Anerkennungsbeitrags vorgenommen wurde, bestand aus fachlicher Sicht in der letzten Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises (AK) Jugendhilfe Einigkeit, dass für das kommende Jahr wieder eine Fortführung angezeigt erscheint. Die Verwaltungsgerichte fordern von den Jugendhilfeausschüssen zudem im Rahmen einer sachgerechten Abwägung der Leistungsgerechtigkeit eine zeitgemäße Dynamisierung. Wie bereits 2017 erfolgt zur Berechnung eingedenk der Tatsache, dass von einer selbständigen Tagespflegeperson (TPP) ausgegangen wird, kein direkter Rückgriff auf tarifliche Entgelte. Diese können aber als grober Orientierungswert herangezogen werden:

- TVöD S 3 Werte zum 1.1.2019 als Durchschnitt über alle Stufen ergibt: 2.733,86 Euro und

- TV-L E 6 Werte zum 1.1.2019 als Durchschnitt über alle Stufen ergibt: 2.711,80 Euro ergibt einen Gesamtdurchschnitt  $(2.733,86 \text{ Euro} + 2.711,80 \text{ Euro} : 2)$  von 2.722,83 Euro geteilt durch 5 Kinder ergibt rund 545 Euro abzgl. 150 Euro Abschlag (Abstand zur Kita) = rund 395 Euro, aufgerundet 400 Euro (= U3, entspricht: Faktor 2,0).

Daraus errechnen sich dann Ü3 = 260 Euro, I-Kinder = 900 Euro.

## 2. Sachkosten

Bei den Sachkosten wurde wiederholt gerichtlich beanstandet, wenn eine Berechnungsgrundlage/Kalkulation anhand der örtlichen Gegebenheiten fehlte. Zudem geht die Rechtsprechung davon aus, dass auch die Sachkosten auf aktuelle Gegebenheiten anzupassen sind. Beide Aspekte werden in den aktuellen Empfehlungen dadurch berücksichtigt, dass die vorgeschlagene, erhöhte Sachkostenpauschale (unter Annäherung des Wertes für U3 Kinder an die Werte für Ü3 Kinder und i-Kinder durch deutlichere Erhöhung) als Richtwert definiert wird, der ggf. standortbezogen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Der seit Jahren unveränderte Wert von 300 Euro, der wohl auf die steuerliche Betriebsausgabenpauschale zurückgeht, wurde als Richtwert auf 310 Euro erhöht.

Auf diese Art und Weise musste auf die seitens der Mitglieder des AK Jugendhilfe ausdrücklich gewünschte Benennung eines Wertes nicht völlig verzichtet werden, gleichwohl soll zum Ausdruck gebracht werden, dass vor Ort eine überschlägige Berechnung/Kalkulation zum Abgleich mit dem Richtwert erforderlich ist.

## 3. Qualifizierungszuschlag

Mit der empfehlenden Formulierung wird verdeutlicht, dass auch höhere Qualifizierungszuschläge in Abhängigkeit von der Qualifizierung der TPP, den Anforderungen an die Betreuungssituation und bei Verzicht auf Zuzahlungen durch die TPP gezahlt werden können.

Eine Verpflichtung zur Zahlung höherer Qualifizierungszuschläge ist damit nicht beabsichtigt, vielmehr soll der Handlungsspielraum vor Ort erweitert werden und ggf. eine Option aufgetan werden, wie die zum Teil seitens der TPP von den Eltern geforderten Zuzahlungen vermieden werden können, solange es an einer eindeutigen Klarstellung hierzu im Landesrecht fehlt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Anspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes eigentlich nur durch einen neben dem Elternbeitrag zuzahlungsfreien Platz (in Bezug auf z. B. gesondertes Essensgeld) erfüllt ist. Zudem vertritt das Sozialministerium die Auffassung, dass die Kindertagespflege nur dann förderfähig sein sollte, wenn die TPP keine zusätzlichen Kosten von den Eltern verlangen würde. Ohne eine gesetzliche Regelung, die mit Art. 12 GG vereinbar sein müsste, können aber privatrechtliche Zuzahlungen von den Eltern wohl nicht verboten werden. Im Vorfeld kann nicht abgeschätzt werden, ob eine gesetzliche Änderung letztlich auch politisch mitgetragen werden wird.

#### 4. Anpassungen in der Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem Inkrafttreten des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes zum 1.1.2019 gelten TTP als grds. hauptberuflich selbständig und müssen sich daher selbst krankenversichern. Nur noch bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 445 Euro monatlich kommt für die selbständig tätige TTP noch eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner in Betracht.

Im Übrigen gilt, dass sich die Mindestbemessungsgrenze für geringverdienende Selbständige in Zuge der Gesetzesänderung auf 1038,33 Euro (für 2019) reduziert hat. Bis zu diesem Monateinkommen muss der Mindestbetrag von 145,37 Euro an Krankenversicherungsbeiträgen geleistet werden, darüber 14 % des Einkommens. Zudem hat sich für die Tagespflegepersonen die Möglichkeit eröffnet, bei der Krankenkasse die Zahlung eines sogenannten Wahlkrankengeldes über die Leistung zusätzlicher Beiträge freiwillig zu versichern, dies beinhaltet auch die Zahlung von Mutterschaftsgeld. Dann beträgt der Mindestbeitrag 151,60 Euro (bzw. 14,6 % des Einkommens). Auch für diese Zusatzleistung empfehlen wir eine hälftige Kostentragung.

Durchaus erhebliche Auswirkungen auf den Beitragssatz ergeben sich, wenn der Ehepartner der TTP in einer privaten Krankenversicherung versichert ist. Dann wird das Einkommen des Ehepartners mit zur Berechnung für die gesetzliche Krankenversicherung der TTP herangezogen, allerdings begrenzt bis zu einem Betrag in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze (für 2019: 4537,50 Euro; davon ½ 2.268,75 Euro). Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.2.2019 (Az 5 C 1.18) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII aber verpflichtet, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Angemessen ist jedenfalls eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag wurden für diese Problematik sensibilisiert.

#### 5. Nachgewiesene Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung

Auf Anregung aus der Praxis können zur Verwaltungsvereinfachung die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung alternativ nunmehr auch nur einmal pro TPP hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die TTP dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

#### 6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen treten zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Die überarbeiteten Empfehlungen sind in den Fachausschüssen beider Spitzenverbände befürwortet worden. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass es sich lediglich um Empfehlungen handelt und Abweichungen hiervon möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Ahlers-Reimann

Verwaltungsdirektorin

Anlage

**Empfehlungen  
des Bayerischen Landkreistags und  
des Bayerischen Städtetags  
für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG**

**1. Geltungsbereich**

Die Empfehlungen gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

**2. Formen der Tagespflege**

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Tagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Pflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Tagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

**3. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung in qualifizierter Tagespflege setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist,
3. die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis verfügt, die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
  - 10 Wochenstunden oder
  - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,

4. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
  - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
  - die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
  - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
  - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden und
5. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Tagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Tagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

#### **4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII**

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Pflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

##### **4.1 Anerkennungsbetrag**

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern.<sup>1</sup> Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 1.05.2019 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 260,- Euro,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisches frühkindlichen Förderbedarfs 400,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 900,- Euro.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

#### 4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sind flächenabhängige (z.B. Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten) und flächenunabhängige Kosten (z.B. Hygienebedarf, Wäschereinigung, Spielmaterialien, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwendungen, Büro/Verwaltung und Essensgeld) zugrunde zu legen.<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann zur Verwaltungsvereinfachung eine monatliche Pauschale festgesetzt werden, der eine überschlägige Berechnung zugrunde liegt. Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden vor, der standortbezogen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Eine Pauschale ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. anzupassen.<sup>3</sup> Durch eine Pauschale sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

#### 4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser 10 % der Förderungsleistung, wenn die Tagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen hat, jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. In begründeten Einzelfällen, z.B. bei besonders erfahrenen Betreuungspersonen, kann ein Qualifizierungszuschlag von 15 % gewährt werden. Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AV-BayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20 %. Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson, der Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Tagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

<sup>2</sup> Vgl. Expertise von Professor Münder, 2017.

<sup>3</sup> Ein denkbarer Anknüpfungspunkt könnte die jährliche Veränderung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nach dem SGB II sein.

#### 4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung<sup>4</sup> sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung<sup>5</sup>, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Tagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel bis zu einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.<sup>6</sup> Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Tagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.<sup>7</sup> Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

#### 4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 1.05.2019 damit:

| <b>Höhe der laufenden Geldleistung ab 1.05.2019</b>     |                                                                               |                                                                                   |                                                                           |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
|                                                         | <b>ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag bei 40 Stunden pro Woche</b> |                                                                                   |                                                                           |
|                                                         | Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG  | Qualifizierungsstufe 1 (10%), mind. 100 Stunden oder pädagogische Ergänzungskraft | Qualifizierungsstufe 2 (20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 AVBayKiBiG |
| <b>Anerkennungsbetrag für Kinder Ü3*</b>                | 260                                                                           | 26                                                                                | 52                                                                        |
| <b>Anerkennungsbetrag für Kinder U3</b>                 | 400                                                                           | 40                                                                                | 80                                                                        |
| <b>Anerkennungsbetrag für Kinder mit Behinderung **</b> | 900                                                                           | 90                                                                                | 180                                                                       |

<sup>4</sup> Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

<sup>5</sup> Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt für das Jahr 2019 bei 83,70 Euro im Monat.

<sup>6</sup> Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

<sup>7</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.



|                                                       |                          |  |  |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|--|--|
| Unfallversicherung                                    | 8,20                     |  |  |
| angemessene Alterssicherung***                        | 41,85                    |  |  |
| Kranken- und Pflegeversicherung****                   | 75,80 + 15,85 bzw. 17,13 |  |  |
| Sachaufwandspauschale U3*****, inkl. Essensgeld       | 260,00                   |  |  |
| Sachaufwandspauschale Ü3*****, inkl. Essensgeld       | 310,00                   |  |  |
| Sachaufwandspauschale***** für Kinder mit Behinderung | 310,00                   |  |  |

\* Zusatzregelung für Ü3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor Ü3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

\*\* Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Tagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

\*\*\* Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Tagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

\*\*\*\* Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB VI beläuft sich die Beitragsbemessungsgrundlage für Selbständige im Jahr 2019 auf 1.038,33 Euro. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 151,60 Euro (145,37 Euro). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3 % (ohne eigene Kinder), d.h. 31,67 Euro bzw. 34,26 Euro.

\*\*\*\*\* Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert einer möglichen Sachaufwandspauschale bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden vor, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die unterschiedlich deutliche Anpassung des Richtwerts erfolgt im Hinblick auf die angedachte Annäherung des U 3 Bereichs an die beiden anderen Bereiche.

**Hinweis zur Unfallversicherung:** Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach folgender Formel erhoben: (Entgelte x Gefahrklasse Nr. 12 x Beitragsfuß): 1000. Aufgrund des Prinzips der nachträglichen Bedarfsdeckung wird der maßgebliche Beitragsfuß erst Ende April 2019 beschlossen. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2018 in Höhe von 92,38 Euro für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einem Einkommen von 20.000 Euro dienen:

**Hinweis zu den Qualifizierungsstufen:** Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson, der Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Tagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

Die Grundpauschale für die Tagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr abgesehen werden.

## **5. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Beitragssatzung erhoben. Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

## **6. Inkrafttreten**

Die Empfehlungen gelten ab 1. Mai 2019.



## Jugendhilfeberichterstattung ERH - Leistungen und Kosten im Jahr 2018

Information zur Jugendhilfeausschusssitzung am 07.11.2019

Heike Krahmer (Sachgebietsleitung SG 23)  
Susanne Friedrich (Jugendhilfeplanung SG 23)



## Das Highlight 2018



LANDKREIS  
ERLANGEN-HÖCHSTADT

DAS JUGENDAMT  
Unterstützung, die ankommt.

JAHRESBERICHT 2017

AMT FÜR KINDER,  
JUGEND UND  
FAMILIE

DAS JUGENDAMT.  
Unterstützung, die ankommt.

Amt für Kinder, Jugend und Familie

metropolregion nürnberg  
Kommunen: Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Coburg, Kronach, Schweinfurt, Kitzingen, Lichtenfels, Main-Donau-Kreis, Mittelsachsen, Oberfranken, Unterfranken, Thurgau, Schwaben, Württemberg

JAHRESBERICHT 2018

LANDKREIS  
ERLANGEN-HÖCHSTADT

DAS JUGENDAMT  
Unterstützung, die ankommt.

AMT FÜR KINDER,  
JUGEND UND  
FAMILIE

metropolregion nürnberg  
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.



## Zuständigkeit

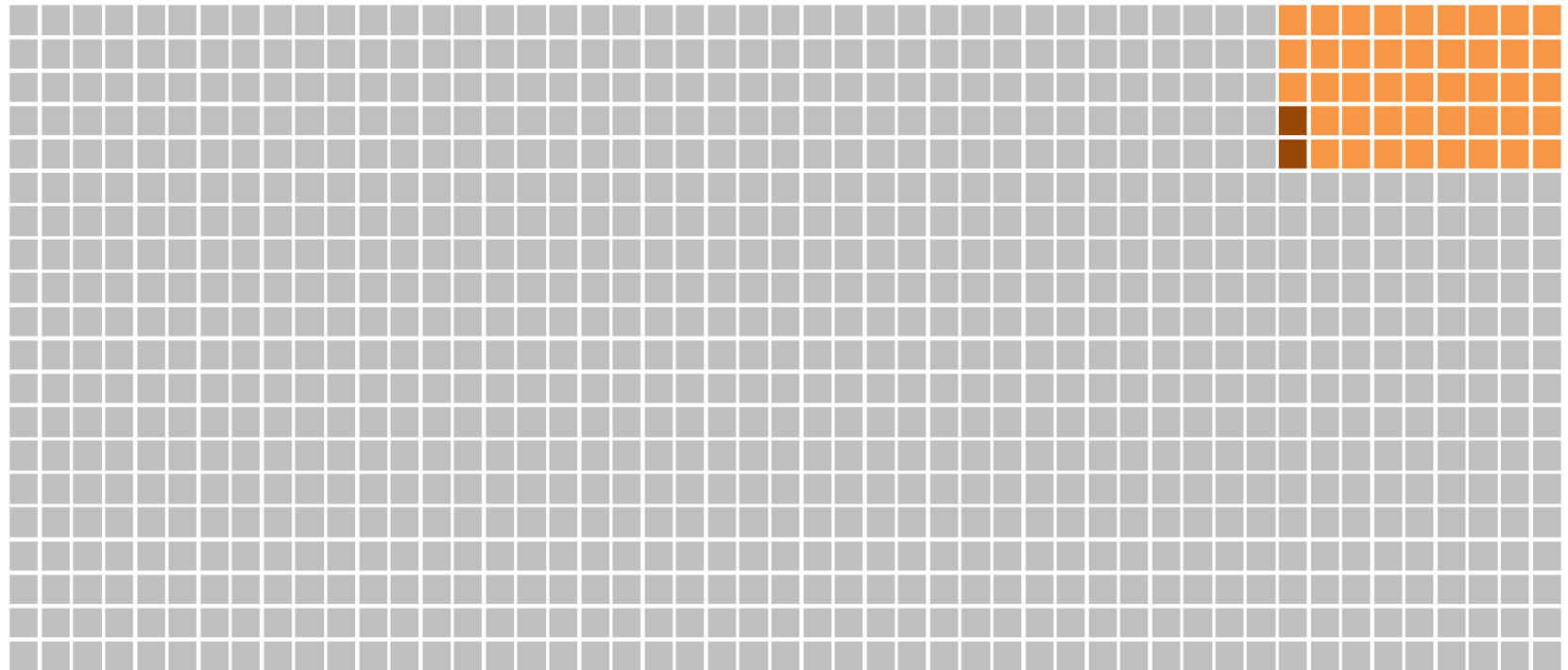
Das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist für zunehmend mehr Kinder, Jugendliche und Familien zuständig.

- **24.015** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Vorjahr 23.810 )
- **1348 Geburten:** Geburtensteigerung im Landkreis von 2013-2018 um **255 Kinder**
- Neubaugebiete im Landkreis mit Neuansiedlung auch ortsfremder Familien und damit weitere Zunahme „Alleinstehender Familien“
- *Flüchtlingsfamilien nehmen verstärkt Jugendhilfe in Anspruch.*
- Das Jugendamt gewährte in 2018 in **1081 Fällen** (Vorjahr: 1032) eine Hilfe zur Erziehung



## Zuständigkeit

Von **1000** Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erhalten **45** eine Hilfe zur Erziehung





## Demografie

|                              | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2036* | 2000-2016 |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|-----------|
| Jugendquotient*              | 31   | 31   | 30   | 29   | 29   | 28   | 28   | 28   | 28   | 28   | 28   | 28   | 31    |           |
| Altersgruppe unter 3         | 3348 | 3388 | 3393 | 3397 | 3418 | 3407 | 3306 | 3332 | 3430 | 3553 | 3724 | 3879 | 4123  |           |
| Altersgruppe 3 bis unter 6   | 3930 | 3702 | 3610 | 3582 | 3572 | 3595 | 3617 | 3523 | 3647 | 3599 | 3742 | 3851 | 4130  |           |
| Altersgruppe 6 bis unter 10  | 5860 | 5775 | 5608 | 5453 | 5223 | 5027 | 5017 | 4881 | 4975 | 5033 | 5045 | 5160 | 5531  |           |
| Altersgruppe 10 bis unter 15 | 7681 | 7519 | 7456 | 7398 | 7277 | 7290 | 7265 | 7004 | 6719 | 6541 | 6502 | 6410 | 7060  |           |
| Altersgruppe 15 bis unter 18 | 5204 | 5045 | 4889 | 4698 | 4659 | 4492 | 4542 | 4534 | 4442 | 4393 | 4414 | 4292 | 4391  |           |
| Altersgruppe 18 bis unter 20 | 3170 | 3426 | 3432 | 3338 | 3221 | 3100 | 3005 | 2904 | 2889 | 2816 | 2985 | 2982 | 2978  |           |
| Altersgruppe 20 bis unter 25 | 7283 | 7210 | 7257 | 7383 | 7390 | 7484 | 7647 | 7344 | 7100 | 7097 | 7059 | 6921 | 7402  |           |



## Zwei Jugendamtskonferenzen

Jugendhilfeplanung im SG 23  
am 24.01.2018

Weiterentwicklung Jugendamt  
am 26.10.2018





## Jugendhilfeplanung - Strategieziele 2014 - 2020



1. Entwicklung einer eigenständigen, kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik
2. Qualitätsentwicklung
3. Beteiligung
4. Inklusion
5. Migration
6. Bildungsregion

## Jugendhilfeplanung – Jahresschwerpunktplanung 2018

Die für 2018 beschlossene  
Schwerpunktplanung konnte bis zum  
Jahresende weitgehend abgeschlossen  
werden.

Die Überprüfung der Planungsziele  
erfolgte im Rahmen der Klausurtagung  
Anfang 2019.



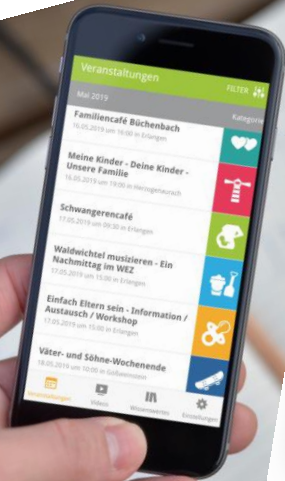
### Jahresschwerpunktplanung 2018

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Quartal | <p>UA Jugendhilfeplanung: Klausur mit Festlegung der Planungsschwerpunkte (Beschlussvorlage JHA)</p> <p>Vorbereitung Jugendhilfeausschuss Sitzung 1. HJ 2018</p> <p>Gemeinsame Ausgabe "Familien ABC" mit Stadt Erlangen Frühjahr / Sommer 2018</p> <p>05.03. UA JHP: Bericht zur Jugendhilfeplanungskonferenz / Fachgespräch auf Basis Jahresbericht 2018</p> <p>05.03. UA JHP: Vorstellung der Bevölkerungsprognose ERH</p> <p>05.03. UA JHP: Vorstellung der Sozialraumanalyse ERH</p> <p>Mitwirkung bei der Erstellung der "Integreat-App" des Landkreises</p> <p>25.01. Pressekonferenz im Landratsamt zur neuen App und Webseite Familien-ABC mit Stadt Erlangen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2. Quartal | <p>Jahresbericht 2017 des Amtes für Kinder, Jugend und Familie</p> <p>UA Jugendhilfeplanung: Finanzplanung Jugendhilfeplanung</p> <p>UA Jugendhilfeplanung: Eckpunkte Finanz- und Personalplanung Amt für Kinder, Jugend und Familie 2019</p> <p>JHA: Beschluss Schwerpunktplanung 2018</p> <p>JHA: Informationen zu Jugendhilfeangeboten für u.a. Erziehungsfamilien</p> <p>Sommerfest der Adoptiv- und Pflegeeltern</p> <p>19.04. JHA: Information zu überregionalen Angeboten des Jugendtreffs Gleis 3 in Eckental</p> <p>JHA: Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialdienstes</p> <p>JHA: Vorstellung der Jugendhilfeangebote der Prävention und frühen Hilfen</p> <p>JHA: Beschluss Jugendschöffenvorwahl 2018</p> <p>24.04. Kreisjugendkonferenz 2018</p> <p>04.05. Fachtag Flexibilisierung ambulanter Erziehungshilfen mit der evang. HS Nürnberg</p> <p>07.05. UA Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendenschutz: Vorstellung Angebote des KJR</p> <p>Begegnung anlässlich 10 Jahre Elterntalk des Kinderschutzbundes, KV Erlangen</p> <p>Familienbeauftragte mit Gesundheitsamt: Start Initiative "Bewegt zur Schule - na sicher!" in GS Eubenreuth</p> <p>Umzug Jugendamt und KJR in Neues Landratsamt</p> |
| 3. Quartal | <p>Gemeinsame Ausgabe "Familien ABC" mit Stadt Erlangen Herbst / Winter 2018</p> <p>01.07.-10.09. Ferienpassaktionen für etwa 2.500 Kinder und Jugendliche im Landkreis</p> <p>22.09. "famifun" - Familienfest ERH</p> <p>17.09. UA Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendenschutz: Bericht kommunale Jugendarbeit</p> <p>17.09. UA Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendenschutz: Bericht Gesundheitsamt Alkoholprävention ERH</p> <p>Mitwirkung bei Bildungskonferenz zur Bildungsregion</p> <p>Entwicklung Selbstbewertungstool für Familienpatenschaften in Kooperation mit der ev. HS Nürnberg</p> <p>Vorbereitung JHA Sitzung 2. HJ 2018</p> <p>Finanzplanung JHPL (Kontrolle)</p> <p>17.12. Jahressgespräch Landrat</p> <p>Pflegeelternbegegnung</p> <p>JHA: Jugendhilfeberichterstattung, Leistungen und Kosten 2017</p> <p>JHA: Empfehlungsbearbeitung Haushalt 2019 des Amtes für Kinder, Jugend und Familien</p> <p>JHA: Informationen zum Bericht Familienpatenschaften</p>                                                                                                                                                                                                                                                    |





## Prävention und Frühe Hilfen - Highlights in 2018



Bewegt zur Schule –

WERDEN SIE  
FAMILIENPATE!  
im Landkreis Erlangen-Höchstädt

11 neue  
Familienpaten!



KREISJUGENDKONFERENZ  
2018  
Erlangen-Höchstädt!



„FAKE NEWS“  
Auf der Suche nach  
der Wahrheit

ANGEBOTE  
FÜR  
KINDER



FERIEN(S)PASS 2018



## Kinderbetreuung



**5672 Kinder** von 0-6 Jahren wurden in 115 Einrichtungen betreut (Vorjahr: 112 Einrichtungen)

Die **Jugendhilfeplanung** hat für Adelsdorf, Bubenreuth, Eckental, Höchststadt und Lonnerstadt **Bedarfsbestätigungen** erstellt (Voraussetzung für staatl. Förderung)

**20** neue Betriebserlaubnisbescheide  
**53** Begehungen  
**52** Beratungsgespräche  
7 Fortbildungen durchgeführt  
(Fachaufsicht für Kindertagesstätten)

**183 Kinder** wurden in Kindertagespflege bei **26** Tagespflegepersonen betreut



## Finanzielle Unterstützung / Beurkundungen



Mit einer Bezuschussung von durchschnittlich **1369 €** wurde **517 Kindern** der Besuch einer Kita ermöglicht

Für **665 Kinder** wurden durchschnittlich **2483 €** Unterhaltsvorschuss ausgezahlt

**183 Männer** erkannten ihre **Vaterschaft** an, **254 Paare** ließen das **gemeinsame Sorgerecht** beurkunden

Mit durchschnittlich **1334 €** wurden **24 Ferienbetreuungsmaßnahmen** im Landkreis bezuschusst



## Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien



**132 Familien** wurden von der KoKi beraten.  
Bei 18 Familien wurden **Familienhebammen**  
bzw. **Familienkinderkrankenschwestern**  
eingesetzt

**227 mal** wirkte das Jugendamt in  
gerichtlichen **Trennungs- und**  
**Scheidungsverfahren** mit

**689 Tatverdächtigungen** wurden von der  
Jugendhilfe im Strafverfahren (**JuHiS**)  
begleitet

In **45 Fällen** wurden Integrationshelfer /  
**Schulbegleiter** eingesetzt.  
(Vorjahr: 30)



## Hilfe in Gefährdungs- und Krisensituationen



**285 Gefährdungsmeldungen** gingen im Jugendamt ein und wurden überprüft.  
In 53 Fällen konnte Entwarnung gegeben werden.

Verdoppelung der Meldungen bei  
**0-3 Jährigen** (von 41 auf 80 in 2018)

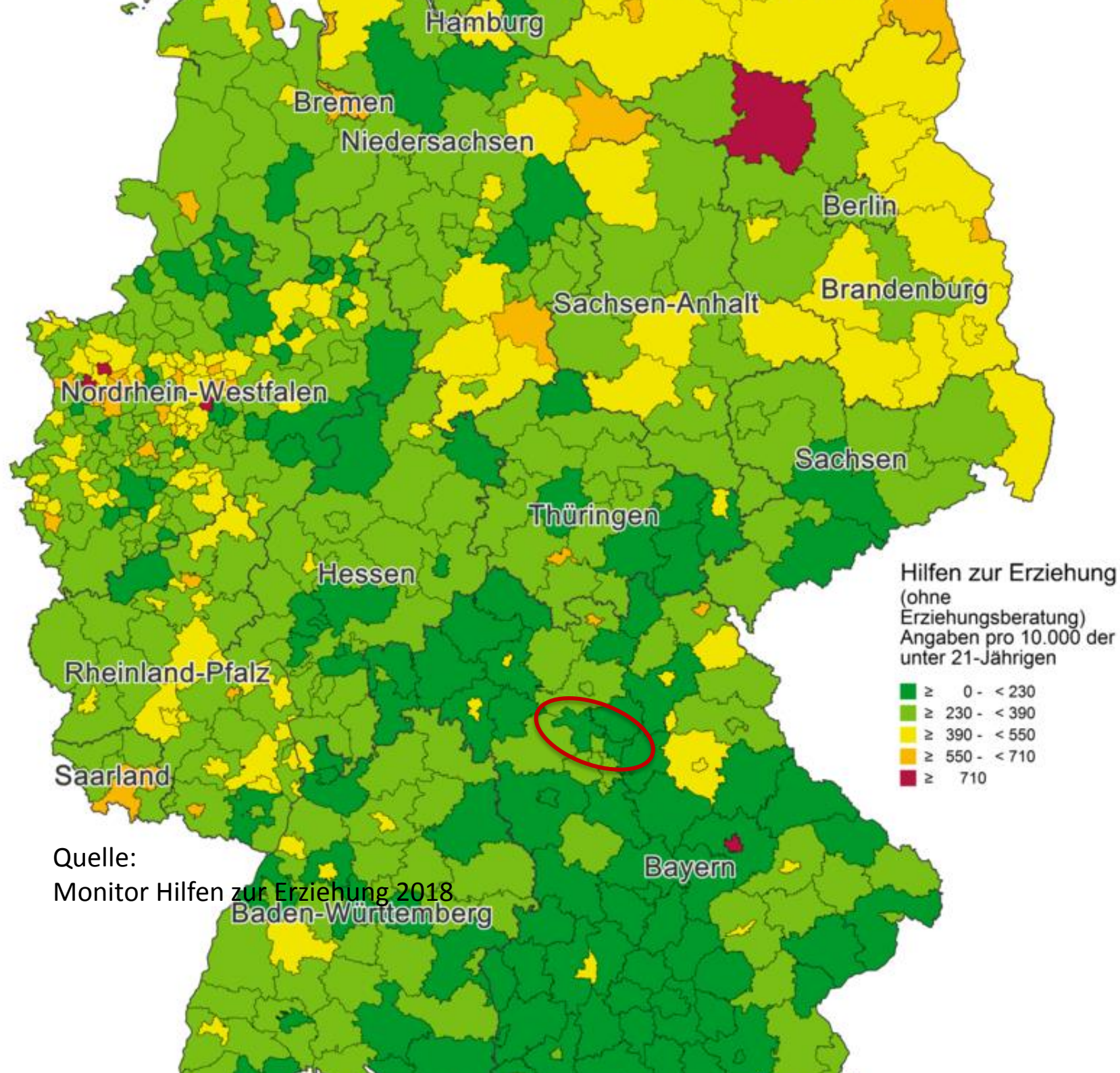
**45 mal** musste ein Kind bzw. Jugendlicher in  
**Obhut** genommen werden.

(2017: 66 und 2016: 45)

Die durchgängig besetzte  
**Kinderschutzhotline** Nürnberg nahm  
außerhalb der regulären Öffnungszeiten des  
Jugendamtes ERH **mindestens 30 Anrufe** aus  
dem Landkreis entgegen

**Jas** Ausbau: **8 Standorte** mit **11 Stellen**





Quelle:  
Monitor Hilfen zur Erziehung 2018  
Baden-Württemberg



A photograph of a person swinging on a swing set. The person is silhouetted against a bright blue sky with wispy white clouds. The swing set is a simple metal frame with two chains. The background on the right is a lush green field. The overall mood is peaceful and contemplative.

**„Wir sehen die Dinge nicht,  
wie sie sind,  
wir sehen sie so, wie wir sind.“**

Anais Nin

„Jugendhilfe soll dazu beitragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (SGB VIII §1)